

§ 2 DBBATZV — Deutsche-Bank-Altersteilzeitzuschlag

Deutsche-Bank-Beamtenaltersteilzeitverordnung

Stand: 01.01.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Beamtinnen und Beamte, denen Altersteilzeit nach § 1 bewilligt worden ist, erhalten einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag in Höhe von 35 Prozent der Altersteilzeit-Bruttobesoldung (Deutsche-Bank-Altersteilzeitzuschlag).

(2) Zur Altersteilzeit-Bruttobesoldung im Sinne des Absatzes 1 zählen:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag,
3. die Amtszulagen,
4. die Stellenzulagen,
5. die Überleitungszulagen,
6. die Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung der Bezüge nach den Nummern 1 bis 5 zustehen,
7. die vermögenswirksamen Leistungen,
8. das Leistungsentgelt nach § 2 der Postbankleistungsentgeltverordnung,
9. die Zulagen nach § 3 der PNU-Prämien- und ?Zulagenverordnung.

§ 78 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzuwenden. Bezügebestandteile, die nicht der anteiligen Kürzung entsprechend der Altersteilzeit unterliegen, bleiben bei der Berechnung des Deutsche-Bank-Altersteilzeitzuschlags unberücksichtigt; dies gilt nicht für Stellenzulagen im Sinne von § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zitiervorschlag: § 2 DBBATZV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DBBATZV/2>